



Stellungnahme

zur

Motion

Nr. 122 2000/2004

von Beat Züsli und Mitunterzeichner/innen
namens der SP-Fraktion, vom 4. Juli 2001

Für eine Änderung der Zuständigkeit bei der Zusicherung und Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Bei der *Erteilung des Schweizer Bürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer* wirken Gemeinde, Kanton und Bund mit. Die Federführung beim Verfahren liegt bei der Einbürgerungsgemeinde. Diese sichert als erste Behörde das Gemeindebürgerrecht zu. Anschliessend wird das Einbürgerungsgesuch an den Kanton und von diesem an den Bund weitergeleitet. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erteilt der Bund das Schweizer Bürgerrecht. Damit erhält der oder die Einbürgerungswillige das zugesicherte Gemeindebürgerrecht definitiv. Die Zuständigkeiten für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer sind im kantonalen Bürgerrechtsgesetz vom 21. November 1994 geregelt. Grundsätzlich ist die Gemeindeversammlung zuständig (§ 30 Abs. 1 lit. a des Bürgerrechtsgesetzes). Die Stimmberechtigten können aber das Recht auf Erteilung des Gemeindebürgerrechtes dem Gemeinde- oder dem Bürgerrat, der Gemeindeversammlung, dem Gemeindeparlament oder einer durch die Gemeinde geschaffenen Kommission übertragen (§ 30 Abs. 2 Bürgerrechtsgesetz). Die städtische Gemeindeordnung erklärt den Grossen Stadtrat als zuständig für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts (Art. 29 Abs. 1 lit. b GO).

Für die *Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer* ist der Grosse Stadtrat abschliessend zuständig (Art. 29 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung). Gemäss kantonalem Recht stehen als Varianten die gleichen Möglichkeiten offen wie bei der Zuständigkeit für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer.

2. Antrag der Motion

Die Motionärinnen und Motionäre beantragen eine Änderung der Gemeindeordnung mit dem Ziel, die Zuständigkeit für die Einbürgerungen vom Grossen Stadtrat auf den Stadtrat zu übertragen. Damit würde auch die Bildung einer Bürgerrechtskommission als vorbereitende

Kommission des Grossen Stadtrates entfallen. Die Motionärinnen und Motionäre erwarten, dass mit dieser Zuständigkeitsregelung das Ermessen bei der Beurteilung der Einbürgerungskriterien weniger nach politischen Kriterien, sondern nach rein sachlichen Kriterien ausgeübt würde.

3. Vergleich mit anderen Städten und Kantonen

Die Aufgabenteilung zwischen Gemeinde, Kanton und Bund für die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer gilt auch bei den übrigen Kantonen. Bei den Vergleichsstädten finden die im Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern formulierten Zuständigkeitsoptionen Anwendung.

Das Verfahren in der *Stadt Bern* verläuft ähnlich wie in der Stadt Luzern: Der Gemeinderat (Exekutive) unterbreitet die Einbürgerungsgesuche der Bürgerrechtskommission des Stadtrates (Legislative). Das Parlament sichert das Gemeindebürgerrecht zu.

Der *Kanton Zürich* privilegiert Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren sind: Sie erhalten ein Recht auf Einbürgerung, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und seit mindestens 2 Jahren in der Einbürgerungsgemeinde wohnen. Nicht in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren werden gleichgestellt, sofern sie nachweisen können, dass sie in der Schweiz während mindestens 5 Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer der Landessprachen besucht haben. Für die Aufnahme anderer Personen in das Schweizer Bürgerrecht besteht kein Rechtsanspruch. Entsprechend dieser Zweiteilung gibt es auch in der *Stadt Zürich* verschiedene Zuständigkeiten. Bei Einbürgerungswilligen, welche die speziellen Voraussetzungen erfüllen, kann der Stadtrat, d. h. die Exekutive, abschliessend das Gemeindebürgerrecht zusichern. Bei den übrigen Einbürgerungswilligen, die keinen Rechtsanspruch haben, liegt die Zuständigkeit beim Parlament mit einer vorberatenden Bürgerrechtskommission. In der *Stadt Winterthur* gilt die gleiche Zuständigkeitsordnung wie in der Stadt Zürich.

In der *Stadt Biel* gilt die gleiche Zuständigkeitsordnung wie in Luzern. Da es aber keine Bürgerrechtskommission gibt, hat nur die Stadtpolizei, die im Auftrag des Einwohneramtes Abklärungen trifft, persönlichen Kontakt mit den Einbürgerungswilligen. Der Gemeinderat und der Stadtrat (Parlament) entscheiden aufgrund der Dossiers.

Im *Kanton Zug* sind die Bürgergemeindeversammlungen der Bürgergemeinden zuständig für die Einbürgerung; aber erst nachdem Kanton und Bund die Einbürgerung bejaht haben. Ausnahmsweise ist der Bürgerrat (Exekutive) zuständig bei einbürgerungswilligen Jugendlichen der 2. Generation, die das Gesuch vor dem 22. Altersjahr stellen.

Die *Stadt Sursee* hat bei der Beurteilung von Einbürgerungsgesuchen von Ausländerinnen und Ausländern eine andere Zuständigkeitsordnung gewählt: Anstelle der

Einwohnerversammlung tritt eine von den Stimmberechtigten gewählte, unabhängige 15-köpfige Bürgerrechtskommission. Diese wird alle vier Jahre im Proporzwahlverfahren gewählt. Der zuständige Stadtrat ist von Amtes wegen Präsident dieser Bürgerrechtskommission. Die Bürgerrechtskommission behandelt die ihr von der Verwaltung zugewiesenen Einbürgerungsgesuche abschliessend. Dabei trifft sie, falls notwendig, weitere Abklärungen und führt Gespräche mit den Einbürgerungswilligen. Der Stadtrat selber nimmt von den Einbürgerungsgesuchen nur Kenntnis, stellt aber keine Anträge an die Bürgerrechtskommission.

In den meisten Luzerner Gemeinden werden die Einbürgerungen der Gemeindeversammlung vorgelegt. In der *Gemeinde Emmen* kommt aufgrund einer angenommenen Initiative eine weitere Zuständigkeitsoption zur Anwendung. Nach der Beratung der Gesuche durch Gemeinderat, Bürgerrechtskommission und Parlament wird jedes Einbürgerungsgesuch den Stimmberechtigten zum Entscheid an der Urne unterbreitet. Beispiele in den letzten Monaten haben gezeigt, dass diese Form zu willkürlichen Entscheiden führt (z. B. wurden die Gesuche von Personen mit einer bestimmten Landeszugehörigkeit in globo abgelehnt). Der persönliche Kontakt zu den Gesuchstellenden und die rechtsgleiche Behandlung aller Gesuche sind bei einer Volksabstimmung noch schwieriger, als dies bereits beim Entscheid durch das Parlament ist.

Übersicht

Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer. Zuständigkeit:

Gemeinde	Entscheid über erleichterte Einbürgerung bei Jugendlichen zuhanden Kanton und Bund	Abschliessender Entscheid über Zusicherung des Bürgerrechts zuhanden Kanton und Bund
Bern	keine	Parlament
Biel	keine	Parlament
Zürich und Winterthur	Regierung	Parlament
Zug	Bürgerrat	Bürgergemeindeversammlung
Sursee	keine	Direkt gewählte Bürgerrechtskommission
Luzern	keine	Parlament
Emmen	keine	Volkabstimmung

4. Überlegungen und Antrag des Stadtrates

In der total revidierten Gemeindeordnung der Stadt Luzern wurde für die Zusicherung der Erteilung des Gemeindebürgerrechts sowohl für Ausländerinnen und Ausländer wie auch Schweizerinnen und Schweizer der Grosse Stadtrat als zuständig erklärt (§ 29 Abs. 1 lit. b GO). Die Stimmberechtigten haben diese Gemeindeordnung am 7. Februar 1999 beschlossen. In der Vorbereitung zu dieser Totalrevision wie auch in der Beratung im Parlament wurde eingehend diskutiert, ob das bisherige Zuständigkeitsmodell der Bürgergemeinde mit

Parlament als zuständige Instanz beim Übergang des Bürgerrechtswesens an die Stadt geändert werden soll. Stadtrat wie auch Grosser Stadtrat kamen in der Mehrheit zur Auffassung, dass eine Änderung der in der Bürgergemeinde geltenden Zuständigkeitsordnung nicht vorgenommen werden soll. Nachdem eine Grundsatzdiskussion zu diesem Thema bereits bei der Totalrevision der Gemeindeordnung stattgefunden hat, erachtet es der Stadtrat als falsch, diese Fragestellung nach dieser kurzen Zeit den Stimmberechtigten zu unterbreiten.

Hingegen ist der Stadtrat damit einverstanden, die von den Motionärinnen und Motionären bemängelten Verfahrensverzögerungen abzubauen. Die Bürgerrechtskommission ist für die Art der Abwicklung der ihr unterbreiteten Einbürgerungsgesuche selber verantwortlich. Der Stadtrat unterstützt den Entscheid der Bürgerrechtskommission, Gesuche von Jugendlichen der zweiten und dritten Ausländergeneration, die in der Schweiz geboren sind oder die gesamte obligatorische Schulzeit in der Schweiz absolviert haben, speditiver zu behandeln, indem sie solche Gesuchstellende nur noch im Ausnahmefall zu einem Gespräch einlädt. Zudem sollen die neuen, klareren Kriterien für das Verfassen des Einbürgerungsberichts durch die Kantonspolizei die Beratung der Dossiers erleichtern.

Der Stadtrat lehnt die Motion aus diesen Erwägungen ab.

Stadtrat von Luzern
StB 1036 vom 19. September 2001

